

„Ergänzende Bestimmungen Projektförderung“

- 1 Förderfähigkeit**
- 2 Spezielle Maßgaben für die Förderwürdigkeit**
- 3 Umfang der Zuwendung**
- 4 Zweckbindung**

1 Förderfähigkeit

Nicht förderfähig sind:

1. Projekte, denen die Gewinnerzielungsabsicht des Antragstellers oder eines Dritten zugrunde liegt.
2. gartenarchitektonische oder denkmalpflegerische Maßnahmen, die Gestaltung von Kinderspielflächen oder Parkanlagen sowie die Errichtung sonstiger baulicher Infrastruktur, sofern Sie nicht vorrangig dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienen.
3. Maßnahmen, die gemäß KULAP 2007 (Landesrichtlinie zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft) oder entsprechender Nachfolgerichtlinien förderfähig sind.
4. Maßnahmen, die im Wesentlichen eine Dauerpflege beinhalten. Dies ist z.B. die Pflege von Grünland- und Ackersäumen, Feuchtwiesenpflege, extensive Grünlandnutzung, dauerhafte Ausgleichszahlungen für Ackerumwandlung in Grünland sowie Pflege von Naturschutzbrachen. (Förderfähig sind hierbei ersteinrichtende Maßnahmen wie z.B. die Einsaat oder eine Pflege vorbereitende Entbuschung von Flächen, eine Schilfentnahme/einmalige Schilfmahd oder eine initialisierende Kopfweidenpflege, wenn die folgende fachlich notwendige Dauerpflege vom Antragsteller nachweislich gesichert werden kann.)
5. Maßnahmen für die Rechtsverpflichtungen bestehen. Dies beinhaltet z.B. die gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft oder die Einhaltung von Mindestbewirtschaftungsabständen zu Gewässern.
6. regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebskosten für die Antragstellung, Projektdurchführung und –abrechnung.

2 Spezielle Maßgaben für die Förderwürdigkeit

1. Artenschutzmaßnahmen sind nur förderwürdig, wenn ihre Notwendigkeit nachvollziehbar und schlüssig begründet wird und ggf. mit Erfassungsdaten sowie mit einer Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde nachgewiesen wird.

2. Neophytenbeseitigung ist nur förderwürdig, wenn die Fläche eine besondere floristische oder faunistische Bedeutung hat und zudem nachgewiesen wird, dass über eine ein- oder mehrmalige Beseitigung eine dauerhafte Zurückdrängung erreicht werden kann. (Dauerhaft wiederkehrende Maßnahmen zur Neophytenbeseitigung sind nicht förderfähig.)
3. Entschlammungen von Gewässern über 1 ha sind nur bei Vorliegen von besonderen naturschutzfachlichen Merkmalen förderwürdig. Beispielsweise muss nachgewiesen werden, dass ohne die Maßnahme ein unwiederbringlicher Verlust besonders seltener und gefährdeter Arten und Lebensräume entsteht. Es muss eine langfristige Nachhaltigkeit der Maßnahme (u.a. durch Sanierung des Einzugsgebietes, Ausschluss von Störungen und Nutzungsdruck wie z.B. Motorboote, Stege, frequentierte Badestellen, Fischbesatz) gegeben sein.
4. Maßnahmen, deren naturschutzfachlicher Mehrwert für Lebensräume und Arten im Verhältnis zu den entstehenden Kosten gering ist, sind nicht förderwürdig.
5. Monitoring ist im Einzelfall bei nachweislicher Relevanz für die Art und Weise der Projektumsetzung, zur Prüfung der Funktionsfähigkeit von baulichen Anlagen (z.B. Fischaufstiegsanlagen) oder bei brandenburgweit modellhaften bzw. erstmalig durchgeführten Maßnahmen förderwürdig. Im Antrag sollen hierfür Ziel- und Leitarten dargestellt werden. (Dauermonitoring ist nicht förderfähig.)
6. Planungs- und Prüfleistungen sind auf der Grundlage bestehender Gebühren- und Honorarordnungen und den darin bestimmten Bemessungsgrundlagen zu erbringen. Die pauschale Berechnung von Planungssätzen ist nicht zulässig. Sofern Planungs- und Prüfleistungen nicht von einer Gebühren- und Honorarordnung erfasst werden, gelten die Regelungen der Landeshaushaltsordnung zur Sicherung eines sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes. Kosten für die Projektsteuerung sind im Einzelfall förderwürdig. Sie müssen mit konkreten, für die Projektdurchführung notwendigen Aufgaben und dem dafür notwendigen Zeitaufwand hinterlegt werden. Eine Kalkulation der Kosten sollte in Anlehnung an die HOAI (Zeithonorar, Durchschnittssatze) erfolgen.

3 Umfang der Zuwendung

1. In der Regel erfolgt keine Vollfinanzierung der Projektkosten. Es sind Drittmittel, Eigenmittel oder Eigenleistungen in das Projekt einzubringen. Ab Projektkosten von 100.000 € ist das Vorhaben grundsätzlich über andere Mittel in Höhe von mindestens 25% zu finanzieren. Ist eine Förderfähigkeit über Landesrichtlinien gegeben, sind diese in Anspruch zu nehmen. Das Ergebnis der Prüfung auf Förderfähigkeit über andere Förderrichtlinien ist im Antrag darzustellen. Sofern der Antragsteller nachweislich über keine beziehungsweise nicht ausreichende Eigenmittel verfügt oder das Vorhaben keine Eigenleistungen ermöglicht oder der Vorhabensstandort außerhalb von Förderkulissen von Landesförderrichtlinien liegt, kann eine Förderung bis zu 100% erfolgen.
2. Eine Vorfinanzierung von Projektkosten im Rahmen der Vorbereitung regionaler Flächenpools im Sinne der Eingriffsregelung ist nur möglich, wenn eine mindestens 50%-ige Rückzahlung der Mittel innerhalb von 5 Jahren verbindlich zugesichert wird.
3. Der Umfang der Finanzierung von Flächenerwerb wird in den Leitlinien Flächenerwerb geregelt.

4 Zweckbindung

Die Zuwendungen werden grundsätzlich gewährt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- Technische Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Lieferung,
- Hardware für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien innerhalb eines Zeitraumes von 4 Jahren ab Lieferung,
- Grundstücke innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren,
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung von Natur und Landschaft, die dauerhaft Flächen in Anspruch nehmen, innerhalb eines Zeitraumes von 25 Jahren ab Fertigstellung

beseitigt, veräußert, oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Bei überwiegender Förderung durch Dritte können die Zweckbindungsfristen an die entsprechenden Regelungen Dritter angepasst werden.